

Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit dem am 21.12.1988 durch das staatliche Vermessungsamt beglaubigten Auszug aus der Flurkarte überein.

INGENIEUBÜRO Gerhard Weese — Leimen, den 08.03.90

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung §9(1)1 BauGB und §§1-11 BauNVO
   - 1.1 Reine Wohngebiete § 3 BauNVO — WR
2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) BauGB und § 16 BauNVO
   - 2.1 Geschoßflächenzahl z.B. nicht festgelegt
   - 2.2 Grundflächenzahl z.B. nicht festgelegt
   - 2.3 Zahl der Vollgeschosse
   - 2.3.1 als Höchstgrenze z.B. II
   - 2.3.2 zwingend z.B. (II)
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen §9(1)2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO
   - 3.1 Offene Bauweise sh. schriftl. Fests. — o
   - 3.2 Geschlossene Bauweise sh. schriftl. Fests. — g
   - 3.5 Baugrenze
   - 3.4 Baulinie
4. Verkehrsflächen § 9 (1)11 BauGB
   - 4.2 Straßenbegrenzungslinie
5. Sonstige Planzeichen u. Festsetzungen
   - 5.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB
6. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 73 (1) 1 LBO
   - 6.1 Dachform: Satteldach SD, Flachdach FD, Walmdach WD
   - 6.2 Dachneigung, maximal z.B. 30 Grad
7. Einfriedigungen § 73 (1) 5 LBO
   - 7.1 Zulässige Einfriedigungen (Hecken + Zäune)

Schriftliche Festsetzungen

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 73 und 74 LBO

Dachgestaltung — Der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut darf bei eingeschossiger Bauweise nicht höher als 3,80 m über der Fußbodenoberkante des letzten Vollgeschosses liegen. Für zurückspringende Gebäudefluchten, deren Länge nicht mehr als 1/3 der Gesamtgebäudeseite beträgt, entfällt diese Beschränkung.

RHEIN-NECKAR-KREIS

Stadt HOCKENHEIM Bebauungsplan

Maßstab 1:1000

NORD - OST über die Gewanne Hubäcker, Mittlere Hubäcker, Holzweg und Clamm. 5. Änderung

Rechtsgrundlage

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 4, 8 und folgende des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO - des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 3.10.1983 (GBL. 1983 S.577) in Verbindung mit den §§ 73 und 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (GBL. 1983 S. 770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.4.1985 (GBL. 1985 S. 51).

PLANZEICHEN

gemäß Planzeichenverordnung PLZVO § 3 (2) vom 30.07.1981 Bundesgesetzbl. I Seite 833

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke	
Aufstellung Die Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.	am 28.06.89
Bekanntmachung Der Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan wurde gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.	am 03.07.89
Bürgerbeteiligung Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3(1)BauGB öffentlich dargelegt.	am 22.12.89 — 26.01.90
Bebauungsplanentwurf Nach der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat dem Entwurf zugestimmt.	am 07.03.90
Öffentliche Auslegung Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit beigefügter Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegen.	am vom 27.03.90 bis 27.04.90
Eingeschränkte Beteiligung nach § 3(3)BauGB Fristablauf	am —
Satzung Die Gemeinde hat den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen als Satzung beschlossen.	am 27.06.90

Den o.a. Verfahrensablauf sowie die Übereinstimmung der Ausfertigung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates bestätigt.

Der Bürgermeister

Für die Erarbeitung des Planentwurfes und die Ausarbeitung des Bebauungsplanes

INGENIEURBÜRO GERHARD WEESE 6906 Leimen, Im Schilling 4

Leimen, den 8.3.90

Keine Beanstandungen gemäß § 11 Abs. 3 BauGB/ § 73 Abs. 5 und 6 LBO

Heidelberg, den 15. Okt. 1990

Landratsamt - Kreisbauamt -

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens nach § 12 BauGB in Kraft.

Hockenheim, den 26.10.1990

Der Bürgermeister i.V. Hauck